



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1989

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20520	20. 7. 1989	RdErl. d. Innenministers Überlassung von Unterkunftsraum in Polizeidienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	1030
2061	14. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen	1030
2100	3. 7. 1989	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Paßgesetz - AAPaßG -	1030
2102	3. 7. 1989	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1034
2430	18. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	1040
7815	14. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landbeschaffung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	1040
7861	17. 7. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)	1040

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
21. 7. 1989	1040
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 15. 7. 1989	1041
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 31 v. 30. 6. 1989	1042
Nr. 32 v. 10. 7. 1989	1042
Nr. 33 v. 13. 7. 1989	1042

I.

20520

**Überlassung
von Unterkunftsraum in Polizeidienstgebäuden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1989 -
IV D 4 - 5112

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1978 (SMBL NW. 20520) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In Nummer 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

Das Nutzungsentgelt beträgt bei Einzelzimmern 0,50 DM pro Übernachtung. Während der Heizperiode (1. 10. - 30. 4.) erhöht sich dieser Satz auf 8,- DM.

Wird ein Raum von mehreren Personen bewohnt, beträgt der Übernachtungssatz je Person 5,- DM, während der Heizperiode 5,50 DM.

- MBL NW. 1989 S. 1030.

2061

**Planung
von Sonderabfallentsorgungsanlagen**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 7. 1989 - III A 6 - 848

Mit Erlaß vom 27. 6. 1989 habe ich die Regierungspräsidenten angewiesen, künftig bei ihren Planungen von Sonderabfallentsorgungsanlagen die 2. überarbeitete Fassung des „Rahmenkonzeptes zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen“ zugrunde zu legen. Diese 2. überarbeitete Fassung kann bei mir und bei den Regierungspräsidenten eingesehen werden.

Meine Bek. v. 4. 11. 1987 (SMBL NW. 2061) habe ich hiermit auf.

- MBL NW. 1989 S. 1030.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Paßgesetz - AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1989 -
I B 3/38.16

Mein RdErl. v. 5. 8. 1968 (SMBL NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Zu Nr. 6.2.2.1

Die Paßbehörde kann bei der Ausstellung des Reisepasses hinsichtlich der Vor- und Familiennamen in der Regel die Eintragungen im Registrierschein zugrundelegen. Hat die Paßbehörde Bedenken, ob der Aussiedler den Vor- bzw. Familiennamen, der sich aus dem Registrierschein ergibt, führen darf, ist dem Aussiedler nahezu legen, beim Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches zu beantragen. Gleichwohl stellt die Paßbehörde den Reisepaß aus und übernimmt Vor- und Familiennamen, wie sie sich aus dem Registrierschein ergeben. Ferner händigt die Paßbehörde dem Aussiedler ein Merkblatt nach Anlage 3 aus; dies ist aktenkundig zu machen.

Anlage 3

2. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Die Bezeichnung von Orten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Paßgesetzes liegen, richtet sich nach Nr. 5.451 meines RdErl. v. 30. 3. 1988 (SMBL NW. 2102). Meine RdErl. v. 13. 1. 1977 (SMBL NW. 2100) und 1. 3. 1979 (n. v.) - I C 3/38.47/VS - N/D - bleiben unberührt.

3. Der Text der bisherigen Nummer 7.2 entfällt; Nummer 7.3 wird 7.2.

4. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

Zu Nr. 6.7.5

Der bisherige Text erhält die Nummer 14.1. Eingefügt wird Nummer 14.2 mit folgendem Text:

14.2 Von der Bundesdruckerei ausgelieferte Reisepässe sind ein Jahr zur Abholung bereitzuhalten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes dürfen sie vernichtet werden. Zuvor soll der Paßbewerber nochmals aufgefordert werden, den Reisepaß abzuholen. In dieser Benachrichtigung soll auf die beabsichtigte Vernichtung und darauf hingewiesen werden, daß im Falle eines notwendig werdenden neuen Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses erneut eine Gebühr fällig wird.

5. Nummer 27 mit der Überschrift „Zu Anlage 1 der PaßVwV“ wird mit folgendem Text angefügt:

Zur Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzusätzen siehe Anlage 4. Soweit die PaßVwV anderslautende Regelungen enthalten (z. B. Nr. 6.2.2.5 Satz 2, Anlage 1), sind diese nicht mehr anzuwenden.

Anlage 4

6. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

Anlage 3

Merkblatt
zur Namensführung

Um die Ausstellung des Reisepasses nicht zu verzögern, sind die angegebenen Vor- und Familiennamen nicht immer rechtlich endgültig überprüft worden.

Deshalb kann es im Einzelfall durchaus möglich sein, daß die im Reisepaß enthaltenen Namen bzw. deren Schreibweise einer weiteren namensrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind, nicht zuletzt deshalb, um für die Zukunft (z. B. bei künftigen Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen oder Todesfällen) Schwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Möglichkeit dafür bietet in bestimmten Fällen die Anlegung des Familienbuches auf Antrag gemäß § 15a des Personenstandsgesetzes.

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

Haben Sie oder Ihre Eltern die Ehe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin geschlossen, so empfiehlt es sich, **bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches (nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie) zu beantragen. Legen Sie dabei alle in Ihrem Besitz befindlichen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Stammbuch der Familie, kirchliche Urkunden) für sich und Ihre Angehörigen vor.**

In das Familienbuch, das von dem Standesbeamten an Ihrem jeweiligen Wohnort weitergeführt wird, werden außer den Ehegatten auch deren Eltern sowie die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingetragen. Aus dem Familienbuch stellt der Standesbeamte Abschriften und Auszüge aus, die als Personenstandsurkunden dieselbe Beweiskraft wie ein Personenstandsbuch haben. Nach Anlegung des Familienbuches brauchen Sie also keine Personenstandsurkunden mehr von Ihrem Herkunftsort anzufordern.

7. Nach Anlage 3 wird Anlage 4 mit folgendem Text angefügt:

Anlage 4

**Schreibweise von Familien- und Ortsnamen
mit Klammerzusätzen**

In Reisepässen können alle Namen (Familien-, Geburts-, Vornamen) und Ortsbezeichnungen (Geburtsort, Wohnort, Behördenkurzbezeichnung) erforderlichenfalls auch in Klammern ausgedruckt werden.

Für die Wiedergabe der Klammerzeichen im Reisepaß müssen in den entsprechenden Anträgen für jeweils ein Klammerzeichen zwei waagerechte Striche eingesetzt werden. Um die Einhaltung des richtigen Abstands des Klammerzusatzes zu den ggf. vorausgehenden oder nachfolgenden Bezeichnungen beim Druck der Dokumente zu gewährleisten, ist vor den ersten beiden (für „Klammer auf“ zu setzenden) und nach den letzten beiden (für „Klammer zu“ zu setzenden) waagerechten Strichen erforderlichenfalls jeweils ein Leerfeld einzusetzen (siehe Muster).

Ein Ausdruck von Klammerzeichen erfolgt nicht in der Lesezone und im Paßbildbereich.

Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses

Im Bedarfsfall
vorliegendes Feld ankreuzen

REISPASS

WEDEL (HOLSTEIN)

+039

Bitte beachten!

Die Unterschrift ist vom Antragsteller eigenhändig und unter Verwendung eines schwarzschreibenden Stiftes zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines Filzschreibers. Bitte Unterschriftsschablone verwenden!

Mein RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBL NW. 2100) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1989 S. 1030.

2102

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Personalausweisgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1989 -
I B 3/40.12

Mein RdErl. v. 30. 3. 1988 (SMBL NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 5.31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Angaben des Ausweisbewerbers im Antrag sind mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu vergleichen. Ist der Ausweisbewerber der Behörde nicht von Person bekannt, hat sie die Vorlage von bereits vorhandenen amtlichen Lichtbildausweisen (z. B. Reisepaß, Personalausweis) zu verlangen; liegt der Personalausweisbehörde bereits ein Lichtbild des Ausweisbewerbers vor, ist dieses ggf. auch zu seiner Identifizierung zu verwenden. Die Ausweisdaten über die Person und die Staatsangehörigkeit können im allgemeinen übernommen werden, wenn sie mit den im Melderegister gespeicherten Daten übereinstimmen. Nur in Zweifelsfällen ist vom Ausweisbewerber die Vorlage weiterer Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden) zu fordern. Besteht Unklarheit über die Schreibweise und die Reihenfolge von Vor- oder Familiennamen, sind die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgebend; der Nachweis hierfür kann durch aus diesen Büchern ausgestellte Personenstandsurkunden geführt werden. Bestehen gemäß § 8 NamAndG Zweifel, ob ein Ausweisbewerber einen Namen - einschl. eines ehem. Adelstitels als Namensbestandteil - zu Recht führt, ist ggf. ein Namensfeststellungsverfahren vom zuständigen Regierungspräsidenten durchzuführen (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 - GV. NW. S. 648/SGV. NW. 211 -). Hinsichtlich der Namensführung der Aussiedler und der Schreibweise ihrer Vor- und Familiennamen siehe Nummer 5.8.

2 In Nummer 5.451 ist hinter dem Satz 2 folgendes einzufügen:

Als „allgemein üblich“ ist die deutsche Bezeichnung eines Ortes, der außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes liegt, dann anzusehen, wenn sie zumindest regional oder bei bestimmten Bevölkerungsgruppen gebräuchlich oder bekannt ist. Dabei kommt es weder auf die Größe und Bedeutung der Orte noch darauf an, ob sie in Grenznähe, in Staaten Mittel- oder Osteuropas oder im übrigen Ausland liegen. Bei dieser Auslegung ist davon auszugehen, daß der Personalausweis in erster Linie ein Identitätspapier zur Verwendung im Inland ist.

2.1 Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

Ortsbezeichnungen, die in der Zeit von 1939 bis 1945 entstanden sind (z. B. Litmannstadt, Gotsenhafen), dürfen nicht eingetragen werden.

2.2 Nach Satz 6 wird folgender Absatz angefügt:

Die deutschsprachigen Ortsnamen der Städte und Gemeinden, die östlich von Oder und Neiße liegen, können folgenden Nachschlagewerken entnommen werden:

- Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der Deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung, Band II; herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen 1953.
- Gemeindeverzeichnis für die Hauptwohngebiete der Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Verlag für Standesamtswesen, 2. Auflage, Frankfurt/Main 1962.
- Ortsnamensverzeichnis der Ortschaften jenseits von Oder und Neiße, Verlag Gerhard Rautenberg, Leer 1968.

3 Die bisherigen Nummern 5.81 bis 5.83 werden durch folgenden Text ersetzt:

5.81 Mit der Ausstellung des Personalausweises braucht - mit Ausnahme der in Nr. 5.83 behandelten Fälle - nicht gewartet zu werden, bis ein Vertriebenenausweis erteilt ist. Der Antragsteller hat jedoch durch eine Bescheinigung des zuständigen Vertriebenenamtes nachzuweisen, daß er einen Vertriebenenausweis beantragt hat. Die Personalausweisbehörde kann der Ausstellung des Personalausweises in der Regel die Eintragungen im Registrierschein zugrunde legen; und zwar sowohl hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes als auch hinsichtlich des Vor- und Familiennamens.

Auf Nummer 5.31 Satz 2 wird hingewiesen.

5.811 Hat die Personalausweisbehörde Anlaß, an der deutschen Staatsangehörigkeit des Aussiedlers zu zweifeln, ist eine Stellungnahme der Staatsangehörigkeitsbehörde einzuholen oder, sofern die Staatsangehörigkeit nicht auf andere Weise belegt werden kann, ein Staatsangehörigkeitsausweis zu verlangen.

5.812 Besteht Anlaß zu Zweifeln, daß der Ausweisbewerber Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, fragt die Personalausweisbehörde zunächst bei der für die Ausstellung des Vertriebenenausweises zuständigen Stelle an, ob dort Bedenken bestehen, einen Vertriebenenausweis auszufertigen. Ist dies der Fall, unterbleibt die Ausstellung des Personalausweises, bis über die vertriebenenrechtliche Frage entschieden ist. Neben der Prüfung unter vertriebenenrechtlichen Gesichtspunkten kann nach Lage des Einzelfalles auch eine Stellungnahme der Staatsangehörigkeitsbehörde angefragt sein.

5.813 Die Rechtsstellung als Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Registrierschein auch bei Aussiedlern fremder Volkszugehörigkeit, die mit Aussiedlern deut-

scher Staatsangehörigkeit verheiratet sind, eingetragen. Grundlage hierfür ist eine Absprache zwischen Bund und Ländern, bei diesen Personen in extensiver Auslegung des Artikels 116 Abs. 1 GG vom Erwerb der Rechtsstellung als Deutsche(r) auszugehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Betroffenen empfohlen werden, ihre Einbürgerung zu beantragen.

- 5.814 Hat die Personalausweisbehörde Bedenken, ob der Aussiedler den Vor- bzw. Familiennamen, der sich aus dem Registrierschein ergibt, führen darf, ist dem Aussiedler nahezulegen, beim Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches zu beantragen.

Gleichwohl stellt die Personalausweisbehörde einen Personalausweis aus und übernimmt Vor- und Familiennamen, wie sie sich aus dem Registrierschein ergeben.

- 5.82 Anlässlich der Aushändigung des Personalausweises ist der Aussiedler zu belehren, daß der Personalausweis wieder eingezogen wird, wenn sich herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Vertriebener nicht gegeben sind und er aus diesem Grund nicht die Eigenschaft eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzt.

Ferner ist ihm zur Namensführung ein Merkblatt nach Anlage 5 auszuhändigen. Die Belehrung und die Aushändigung des Merkblattes sind aktenkundig zu machen.

Anlage 3

- 5.83 Bei Personen, die als Besucher oder Touristen eingereist sind, die am Registrierverfahren im unmittelbaren Anschluß an die Einreise nicht teilgenommen, jedoch bei der zuständigen Behörde am Ort ihres Aufenthaltes beantragt haben, ihre Vertriebeneneigenschaft festzustellen, ist ein Personalausweis erst auszustellen, wenn dieses Verfahren positiv abgeschlossen ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Betroffene vor Abschluß des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweist, daß er deutscher Staatsangehöriger ist. Bei der Ausstellung eines Personalausweises sind Vor- und Familiennamen so zu schreiben, wie es sich aus dem Vertriebenen- ausweis ergibt. Anlässlich der Aushändigung des Personalausweises ist dem Aussiedler zur Namensführung ein Merkblatt nach Anlage 5 auszuhändigen. Die Aushändigung des Merkblattes ist aktenkundig zu machen.

- 4 Nummer 9.13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Das Ausgabedatum des Ausweises ist in die Personalausweis-Seriennummer-Nachweisliste einzutragen. Ferner ist im Melderegister die Seriennummer des ausgegebenen Personalausweises und die ausstellende Personalausweisbehörde zu speichern; diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. 8. 1991 / § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes - GFD - vom 15. März 1988 (GV NW S. 160).

- 5 Nach Nummer 9.13 werden die Nummern 9.14 und 9.15 mit folgendem Text eingefügt:

9.14 Ein Personalausweis kann nach Entwertung dem Personalausweisinhaber zurückgegeben werden, wenn dieser ein Interesse an dem weiteren Besitz (z. B. als Andenken) glaubhaft macht. Die Ungültigkeit eines zu Andenkenzwecken belassenen Personalausweises ist durch Stempeln oder Lochen, bei Ausweisen neuer Art durch Abschneiden der linken unteren Ecke kenntlich zu machen.

9.15 Von der Bundesdruckerei ausgelieferte Personalausweise sind ein Jahr zur Abholung bereitzuhalten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes dürfen sie vernichtet werden. Zuvor soll der Personalausweisbewerber nochmals aufgefordert werden, den Personalausweis abzuholen. In dieser Benachrichtigung soll auf die beabsichtigte Vernichtung und darauf hingewiesen werden, daß im Falle eines notwendig werdenden neuen Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises erneut eine Gebühr fällig wird.

- 6 Die Anlage 1 „Anleitung zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises“ wird wie folgt geändert:

- 6.1 In Nummer 3.1 wird nach „Sonderzeichen: -“ folgender Satz angefügt:

Zur Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzeichen siehe Anlage 1a

Anlage 1a

- 6.2 In den Nummern 5.4.3 und 5.4.4 wird jeweils nach dem Absatz „Sonderregelungen“ folgender Satz eingefügt:

Zur Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzeichen siehe Anlage 1a

6.3 Nummer 5.4.7 wird wie folgt gefaßt:

5.4.7 Feld „Geburtsort“

- Art:** Muß-Feld nach Nr. 5.1
- Zugelassene Zeichen:** Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
Kleinbuchstabe B
Sonderzeichen - /
- Feldlänge:** 24 Schreibstellen
- Einzutragen:** Geburtsort ohne Postleitzahl und ohne sonstige numerische postalische Kennzeichnungen, z. B. Postamtsbereich.
Bei der Bezeichnung des Geburtsortes ist entsprechend § 60 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) zu verfahren. Das Hinzufügen einer fremden Ortsbezeichnung im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 3 DA kann durch Klammerzusatz erfolgen.
Reicht die verfügbare Zahl von Schreibstellen nicht aus, ist ohne den üblichen Abkürzungspunkt sinnvoll abzukürzen.
Zusätze zur näheren Ortskennzeichnung können in Klammerzeichen ausgedruckt werden; z. B. Voerde (Niederrhein).
Akzente entfallen, z. B. BESANCON.
Apostroph ist durch Leerstelle zu ersetzen.
- Sonderregelungen:** nicht zulässig
Zu Einzelheiten der Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzusätzen siehe Anlage 1a.

6.4 Nummer 5.4.8 wird wie folgt gefaßt:

5.4.8 Feld „Wohnung“

- Art:** Muß-Feld nach Nr. 5.1
- Zugelassene Zeichen:** Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
Kleinbuchstabe B
Sonderzeichen - /
- Feldlänge:** 30 Schreibstellen für die 1. Zeile
33 Schreibstellen für die 2. Zeile
- Einzutragen:** Wohnort ohne Postleitzahl und ohne Postamtsbereich (vgl. Nr. 5.4.9).
Zusätze zur näheren Ortsbezeichnung können in Klammerzeichen ausgedruckt werden; z. B. Voerde (Niederrhein),
jedoch nur im Rahmen der Verfügbarkeit von Schreibstellen.
An den Ortsnamen angehängte Ortsteilnamen entfallen, wenn die verfügbaren Schreibstellen nicht ausreichen. Reicht die verfügbare Zahl von Schreibstellen auch dann nicht aus, ist ohne den üblichen Abkürzungspunkt sinnvoll abzukürzen.
Akzente entfallen.
Apostroph ist durch Leerstelle zu ersetzen.
Bei Binnenschiffen und deren Familienangehörigen, die keine Wohnung an Land haben, ist als Wohnort der Name und der Heimathafen des Schiffes einzutragen,
z. B. SCHIFF TITAN/HEIMATHAFEN PASSAU.
Hat ein Ausweisbewerber keine Wohnung, so ist der derzeitige Aufenthaltsort einzutragen.
Im übrigen vgl. wegen der Eintragung des Wohnortes Nr. 5.4.7.
Die Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr.) ist nicht einzutragen.
- Sonderregelungen:** nicht zulässig
Zu Einzelheiten der Schreibweise von Familien- und Ortsnamen mit Klammerzeichen siehe Anlage 1a.

6.5 Das Muster „Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises 6.4“ entfällt.

7. Nach Anschluß an die Anlage 1 wird die Anlage 1a mit folgendem Text eingefügt

Anlage 1a

**Schreibweise von Familien- und Ortsnamen
mit Klammerzusätzen**

In Personalausweisen können alle Namen (Familien-, Geburts-, Vornamen) und Ortsbezeichnungen (Geburtsort, Wohnort, Behördenkurzbezeichnung) erforderlichenfalls auch in Klammern ausgedruckt werden.

Für die Wiedergabe der Klammerzeichen im Personalausweis müssen in den entsprechenden Anträgen für jeweils ein Klammerzeichen zwei waagerechte Striche eingesetzt werden. Um die Einhaltung des richtigen Abstands des Klammerzusatzes zu den ggf. vorausgehenden oder nachfolgenden Bezeichnungen beim Druck der Dokumente zu gewährleisten, ist vor den ersten beiden (für „Klammer auf“ zu setzenden) und nach den letzten beiden (für „Klammer zu“ zu setzenden) waagerechten Strichen erforderlichenfalls jeweils ein Leerfeld einzusetzen (siehe Muster).

Ein Ausdruck von Klammerzeichen erfolgt nicht in der Lesezone, im Paßbildbereich sowie bei der Namenswiederholung auf der Ausweiserückseite.

Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises

1	1 2 2 0	9 0 0 1 3 8	0 9 0 3 8 9	1 8 - 6 2 6 - 8 8 3	0 1 3 1
	Seriennummer		Antragdatum		
2	Familiennamen				
	M U S T E R M A N N - - M U S T E R M A N - -				
3	ggf. Geburtsname				
	H E N N J E S - - H E N N I E S - -				
4	Vornamen				
	E R I K A - - E R I C A - -				
5	Geburtsort (ohne Postleitzahl und Postamtsbereich)				
	1 2 0 9 1 9 4 5		W E D E L - - H O L S T E I N - -		
6	Wohnort (ohne Postleitzahl) - 1. Zeile -		Postamtsbereich		
	W E D E L - - H O L S T E I N - -		4 7		
7	Wohnort (ohne Postleitzahl) - 2. Zeile -				
8	Wohnung (Straße, Platz o. Ä.)		Haus-Nr.		
	W E D E L S T R A S S E		1 2		
9	Haus-Buchstabe	Größe in cm	Augenfarbe		
		1 6 8	B R A U N		
10	Ordensname/Künstlernamen (Nachweis erforderlich)				

S
D
im Bedarfsfall
zutreffendes Feld ankreuzen

Beispiel für die Personalausweis-Rückseite:

Wohnort: Wedel (Holstein)
 Darstellung auf dem Antrag: WEDEL --HOLSTEIN--
 Wiedergabe im Personalausweis: WEDEL (HOLSTEIN)

Name - Größe - Augenfarbe
 MUSTERMANN (MUSTERMAN) 168 BRAUN

/ / / / /

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
 PERSONALAUSWEIS
 MUSTERMANN (MUSTERMAN)
 GEB. HENNJES (HENNIES)
 ERIKA (ERICA)
 12.09.45 WEDEL (HOLSTEIN)
 DEUTSCH / 08.03.99

IDD<<MUSTERMANN<MUSTERMAN<<ERIKA<<<
 +013 1220900138D<<4509121<9903089<<<<<<4

Bitte beachten!

Die Unterschrift ist vom Antragsteller eigenhändig und unter Verwendung eines schwarzschreibenden Stiftes zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines Filzschreibers. Bitte Unterschriftsschablone verwenden!

In Großbuchstaben, möglichst maschinenschriftlich, ausfüllen. Zellen- und Zeichenabstand einhalten.

8. Im Anschluß an Anlage 4 wird Anlage 5 mit folgendem Text angefügt.

Anlage 5

Merkblatt
zur Namensführung

Um die Ausstellung des Personalausweises nicht zu verzögern, sind die angegebenen Vor- und Familiennamen nicht immer rechtlich endgültig überprüft worden.

Deshalb kann es im Einzelfall durchaus möglich sein, daß die im Personalausweis enthaltenen Namen bzw. deren Schreibweise einer weiteren namensrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind, nicht zuletzt deshalb, um für die Zukunft (z. B. bei künftigen Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen oder Todesfällen) Schwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Möglichkeit dafür bietet in bestimmten Fällen die Anlegung des Familienbuches auf Antrag gemäß § 15a des Personenstandsgesetzes.

Dazu wird auf folgendes hingewiesen:

Haben Sie oder Ihre Eltern die Ehe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin geschlossen, so empfiehlt es sich, bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches (nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie) zu beantragen. Legen Sie dabei alle in Ihrem Besitz befindlichen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Stammbuch der Familie, kirchliche Urkunden) für sich und Ihre Angehörigen vor.

In das Familienbuch, das von dem Standesbeamten an Ihrem jeweiligen Wohnort weitergeführt wird, werden außer den Ehegatten auch deren Eltern sowie die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingetragen. Aus dem Familienbuch stellt der Standesbeamte Abschriften und Auszüge aus, die als Personenstandsurkunden dieselbe Beweiskraft wie ein Personenstandsbuch haben. Nach Anlegung des Familienbuches brauchen Sie also keine Personenstandsurkunden mehr von Ihrem Herkunftsort anzufordern.

2430

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung nach
§ 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 7. 1989 - II C 3 - 9310

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2430) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „des privaten Rechts“ gestrichen.
2. Es wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:
5.5 Die Nrn. 2 und 5.11 ANBest-P - Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO - finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Wertgrenze von 1000 DM eine solche von 10 v. H. der Gesamtausgaben bzw. aller Deckungsmittel, mindestens jedoch von 50 DM je Einzelfall, tritt. Bei Zuwendungen ab 3000 DM kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung überzahlter Landesmittel absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 300 DM bzw. der Zinsanspruch 50 DM im Einzelfall nicht übersteigt. Die Mindestgrenze von 50 DM beim Zinsanspruch gilt auch in den Fällen des Satzes 1.
3. In der Anlage 2 zu den Richtlinien (Zuwendungsbescheid) sind unter Punkt II.1. folgende Sätze 2 - 4 einzufügen:

Die Nrn. 2 und 5.11 ANBest-P finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Wertgrenze von 1000 DM eine solche von 10 v. H. der Gesamtausgaben bzw. aller Deckungsmittel, mindestens jedoch von 50 DM je Einzelfall, tritt. Bei Zuwendungen ab 3000 DM kann von einer Rückforderung überzahlter Landesmittel abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 300 DM bzw. der Zinsanspruch 50 DM im Einzelfall nicht übersteigt. Die Mindestgrenze von 50 DM beim Zinsanspruch gilt auch in den Fällen des Satzes 2.

- MBl. NW. 1989 S. 1040.

7815

**Landbeschaffung
für Naturschutz und Landschaftspflege
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 7. 1989 -
IV C 1 - 335 - 27.1 und IV B 1 - 1.19.01

Mein RdErl. v. 15. 7. 1986 (SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „mit deren Einvernehmen die unteren Landschaftsbehörden“ durch die Wörter „die Kreise oder Gemeinden“ ersetzt.
2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
8 Bei vorübergehender Nutzung der beschafften Flächen sind die anfallenden Grundbesitzabgaben durch Einnahmen aus der Nutzung (z. B. Nutzungsentgelte, Pacht, Jagdpacht) zu decken. Überschüsse sind jährlich dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Endabrechnung erfolgt, nachdem Besitz, Nutzung und Verwaltung der zugewiesenen Flächen auf das Land übergegangen sind.

Bei der Landbeschaffung für Kreise und Gemeinden sind die Überschüsse an diese in der gleichen Weise abzuführen.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1040

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der Stilllegung
von Ackerflächen
in landwirtschaftlichen Betrieben
(Flächenstilllegung)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 17. 7. 1989 - II A 3 - 2114/02 - 4130

Mein RdErl. v. 28. 7. 1988 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In Nummer 2.3.1.4 wird folgender Absatz angefügt:

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag die Rotationsbrache und die Aufforstung für Teilflurstücke entlang stationierter Gewässer zulassen, wenn die Größe dieser Teilflurstücke eindeutig feststellbar ist und diese Teilflurstücke in der Landschaft abgrenzbar sind. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Förderungseinschränkungen nach Nr. 2.3.1 für einen Flächenstreifen von mindestens 20 m Breite entlang des jeweiligen stationierten Gewässers, gemessen von der Böschungskante oder, wo diese nicht erkennbar, von der bisherigen Bewirtschaftungsgrenze, weiterhin bestehen bleiben. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die bei den Gedankenstrichen 1 bis 5 genannten Gebiete.

2. In Anlage 2 Abschnitt II Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „frühestens einen Monat“ durch die Worte „frühestens zwei Monate“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1040.

II.

Innenminister

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1989**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1989 -
III B 2 - 56.10.00 - 4083 III/89

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1989 auf

2 040 050 637,96 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1989 wird voraussichtlich ein Betrag von 2 040 050 640,99 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1989 S. 1040.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1989

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 23. Juni 1989	326	grierten Studiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen – RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1989	338
Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 8. Juni 1989	330	Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern zum Schuljahresbeginn 1989/90. Änderung der Einstellungsquantitäten für die Grund- und die Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1989	338
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 15. Juni 1989	333	Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung im Schulbereich. 1. Pflichtstunden der Lehrer. 2. Werkstattlehrer an berufsbildenden Schulen. 3. Schulkindergepäck. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1989	339
Richtlinien zur Errechnung des Lehrstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1989	333	Nichtamtlicher Teil	
Vertretungsunterricht. Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1989	338	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	340
Zweijährige höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) – Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1989	338	Schuleraustausch mit den USA	344
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer Musik, Kunst und Literatur. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1989	338	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1989	344
Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO); § 52 LPO – Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen (Diplomprüfungen mit dem Abschluß des Hauptstudiums I in integrierten Studiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 31. März 1989	338	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Mai bis 14. Juni 1989	344
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. Mai bis 8. Juni 1989	346
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	347

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Köln vom 8. Juni 1989	354	Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 31. März 1989	356
Einführung des integrierten Studiengangs Industrial-Design und Aufhebung des Fachhochschulstudiengangs Produkt-Design an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 1989	354	Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 11. Mai 1989	356
Einführung des Magisterstudiengangs Geschichte an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 6. 1989	354	Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Juni 1989	357
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 4. 1989	354	Neunte Änderung der Betragsordnung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 15. Juni 1989	360
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 16. Mai 1989	354	Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen und für andere Beauftragungen mit Lehraufgaben an den wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 5. 1989	360
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 16. Mai 1989	356	Ungültigkeitsklärung von Dienstaussweisen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1989	360
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. März 1989 (GABl. NW. S. 197)	356	Nichtamtlicher Teil	
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1989 (GABl. NW. S. 207)	356	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juli 1989	361
Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 26. Mai 1989	361
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. Mai bis 20. Juni 1989	363

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 30. 6. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
214	20. 6. 1969	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -)	306
224			
230			
74			
77			
791			
793			
91			
93			

- MBL NW. 1969 S. 1042.

Nr. 32 v. 10. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
763	26. 5. 1968	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	382

- MBL NW. 1969 S. 1042.

Nr. 33 v. 13. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	9. 6. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)	384

- MBL NW. 1969 S. 1042.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grubenberger Allee 100, Tel. (0211) 6936/230 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbetrag 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbetrag müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbetrag bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einschaltbestellungen: Grubenberger Allee 100, Tel. (0211) 6936/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Voreinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir absehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestätigung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferungsverhältnissen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 1, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grubenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiedtrock Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509